

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

20. Jahrgang

Ausgabetag: 05.07.2006

Nr. 22

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Verordnung vom 28.06.06 über die Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe zum Zwecke der Außengastronomie innerhalb des Stadtgebietes Rheinberg vom 20.06.1994	194 – 195
- Öffentliche Ausschreibung auf der Grundlage der VOB betr. Grundschule und Turnhalle Grote Gert – Erneuerung der Heizzentrale -	196
- Öffentliche Ausschreibung der Stadt Rheinberg im Namen und auf Rechnung der „wir4 Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg“ über die Erschließung von Teilflächen des Gewerbegebietes „Südwestliche Rheinberger Heide“ in Rheinberg - Kanal- und Straßenbauarbeiten – (Ausschreibung auf der Grundlage der VOB)	197
- Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein über das Aufgebot von Sparkassenbüchern	198
- Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein über die Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern	198
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Wohnungseigentum, 003 K 097/05	199 – 200

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

Verordnung vom 28.06.2006 über die Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe zum Zwecke der Außengastronomie innerhalb des Stadtgebietes Rheinberg vom 20.06.1994

Aufgrund des § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz von Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232/SGV NRW 7129), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 20.06.2006 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe zum Zwecke der Außengastronomie innerhalb des Stadtgebietes Rheinberg vom 20.06.1994 wird aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt rückwirkend zum 01.05.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 20.06.2006 beschlossene Verordnung über die Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe zum Zwecke der Außengastronomie innerhalb des Stadtgebietes Rheinberg vom 20.06.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

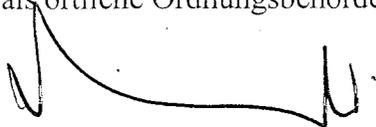
Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 28.06.2006

Stadt Rheinberg
als örtliche Ordnungsbehörde



Mennicken
Bürgermeister

- 196 -



Öffentliche Ausschreibung

der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOB:

Grundschule und Turnhalle Grote Gert – Erneuerung der Heizzentrale -

Die Ausschreibung ist im

- Deutschen Ausschreibungsblatt,
- im Subreport
- sowie im Internet unter: www.rheinberg.de und www.bauwi.de veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, den 29.06.2006

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

Henne
I. Beigeordneter

- 197 -



Öffentliche Ausschreibung

der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOB:

Die Stadt Rheinberg schreibt im Namen und auf Rechnung der „wir4 Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg“ die Erschließung von Teilflächen des Gewerbegebietes „Südwestliche Rheinberger Heide“ in Rheinberg - Kanal- und Straßenbauarbeiten – öffentlich aus.

Die Ausschreibung ist im

- Deutschen Ausschreibungsblatt,
- im Subreport
- sowie im Internet unter: www.rheinberg.de und www.bauwi.de veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, den 04.07.2006

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Chowanietz
Städt. Verwaltungsrat

- 198 -

A U F G E B O T
von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein Hauptstelle, ausgestellten Sparkassenbücher
Nr. 3116080429 und 4115236467 ist das Aufgebot beantragt worden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der
Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg
sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher
bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos
erklärt werden.

Moers, den 29.06.2006

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand

K r a f t l o s e r k l ä r u n g
von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten Sparkassenbücher
Nr. 3402490969 und Nr. 3592682532,
werden gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung **für kraftlos erklärt,**
nachdem die Rechte Dritter auf die Urkunde des am 05.04.2006
erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Moers, den 05.07.2006

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Amtsgericht
Geschäfts-Nr.
003 K 097/05

Rheinberg, 27.06.2006

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**21. September 2006 um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Rheinberg Blatt 5034 eingetragene
Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
107/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Rheinberg Flur 10 Flurstück 416, Gebäude- und Freifläche, Annastraße
107, groß: 1.216 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung
im Erdgeschoss Mitte samt Kellerraum - im Aufteilungsplan mit Nr. 2
bezeichnet -

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine in einem 2 1/2-geschossigen Mehrfamilienhaus gelegene 54 qm große Zweizimmerwohnung mit Küche, Bad/WC im Erdgeschoss Mitte. Zu der Wohnung gehört ein Kellerraum. Das Mehrfamilienhaus wurde 1950 in massiver Bauweise errichtet, ca. 1985 wurden die Fensteranlagen in PVC-Rahmen und Iso-Verglasung erneuert. Die Wohnung wurde zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung des Gutachters komplett renoviert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 49.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muß der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg
Rechtspfleger

Beglaubigt:


Schullenberg
Justizangestellte

